



Gemeindekanzlei

Fricktaler Woche
Redaktion
Binkert AG
5080 Laufenburg

Unser Zeichen: Publikation - rw

5326 Schwaderloch, 21. November 2011

Öffentliche Publikation

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bitten Sie, nachstehenden Text in der nächsten Ausgabe der Fricktaler Woche vom Donnerstag, 24. November 2011 unter der Rubrik „Gemeinde Schwaderloch“ zu veröffentlichen:

Veröffentlichung der Gemeindeversammlungsbeschlüsse vom 18. November 2011

Gestützt auf § 26 Abs. 2 des Gemeindegesetzes werden die Versammlungsbeschlüsse der Gemeindeversammlung vom 18. November 2010 veröffentlicht. Hinsichtlich der dem fakultativen Referendum unterstehenden Beschlüsse kann zwecks Einreichung eines Referendumsbegehrens bei der Gemeindekanzlei eine Unterschriftenliste unentgeltlich bezogen werden. Vor Beginn der Unterschriftensammlung kann die Liste der Gemeindekanzlei zur Vorprüfung des Wortlautes des Begehrens eingereicht werden.

Traktanden

Einwohnergemeindeversammlung

Die folgenden Anträge wurden alle durch die Gemeindeversammlung genehmigt. Sämtliche Beschlüsse unterstehen dem fakultativen Referendum.

1. Genehmigung Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 19. Mai 2011
2. Abwasserbeseitigung; Erhöhung der Verbrauchsgebühren von Fr. 2.50 pro m³ auf neu Fr. 3.50 pro m³; Genehmigung
3. Wasserversorgung; Senkung der Verbrauchsgebühren von Fr. 2.50 pro m³ auf neu Fr. 2.00 pro m³; Genehmigung
4. Genehmigung Personalreglement
5. Voranschlag 2012; Beratung und Beschlussfassung
6. Verschiedenes

Referendumsfrist: 25. November 2011 bis 27. Dezember 2011, 18.00 Uhr

Baugesuche; öffentliche Aktenauflage

Bauherrschaft: Peter Wunderlin, Strassacker 223, 5326 Schwaderloch
Grundeigentümer: Peter Wunderlin, Strassacker 223, 5326 Schwaderloch
Projektverfasser: Laube-Solar, am Bergli 3, 5334 Böbikon
Bauvorhaben: Photovoltaikanlage auf bestehendem Dach
Standort: Strassacker 223, 5326 Schwaderloch, Parzelle Nr. 198
Zone: W2b (Wohnzone 2-geschossig)

Die Akten des Baugesuchs werden vom Freitag, 25. November 2011 bis Dienstag, 27. Dezember 2011 während den ordentlichen Öffnungszeiten bei der Gemeindekanzlei zur Einsichtnahme aufgelegt. Während der Auflagefrist kann gegen das Baugesuch beim Gemeinderat eine Einwendung nach § 60 des Baugesetzes erhoben werden; diese Frist kann nicht verlängert werden. Die Einwendung muss vom Einwender selbst oder von einer von ihm bevollmächtigten Person verfasst und unterzeichnet werden. Sie hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Auf eine Einwendung, die diesen Anforderungen nicht entspricht, kann nicht eingetreten werden.

Mit freundlichen Grüssen

GEMEINDEKANZLEI SCHWADERLOCH
Der Gemeindeschreiber
Rolf Walker